

Handreichung für die Bieter für Anträge zur Fristverlängerung

Durch das Corona-Virus ist eine Ausnahmesituation entstanden, die zu Verzögerungen bei der fristgerechten Realisierung von Solar-, Wind- oder Biomasseanlagen führen kann. Vor diesem Hintergrund räumt die Bundesnetzagentur unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Fristverlängerung von in den Ausschreibungen erlangten Zuschlägen ein. Auf diese Weise kann der Zeitpunkt des Erlöschens des Zuschlags verschoben werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Zuschläge, die vor dem 1. März 2020 erteilt wurden.

I. Allgemeines zum Fristverlängerungsantrag

1) Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge sollten frühestens **acht Monate** vor Ablauf der Realisierungsfrist und spätestens bis zum Fristablauf gestellt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte tatsächlich absehbar sein, ob überhaupt eine Fristverlängerung notwendig ist und wie lange diese ausfallen muss. Anträge, die Fristen betreffen, deren Ende mehr als acht Monate entfernt oder die sich auf Zuschläge beziehen, deren Realisierungsfrist bereits abgelaufen ist, werden abgelehnt.

2) Welche Unterlagen sind einzureichen?

Der Antrag ist grundsätzlich formlos bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Im Antrag ist die gewünschte **Dauer der Verlängerung in Monaten für jeden Zuschlag getrennt** anzugeben.

Durch beigefügte Unterlagen ist plausibel und nachvollziehbar zu belegen, warum es zur Nicht-Einhaltung der Frist kommen wird.

Die Fristverlängerung wird ausschließlich in den Fällen gewährt, bei denen die Corona-Krise das Projekt verzögert hat.

Hinweis:

Die durch die Corona-Pandemie entstandenen Verzögerungen können etwa durch die Auskünfte von Lieferanten zu den konkreten Projekten oder von Behörden, bei denen die Planungsprozesse nicht wie geplant durchgeführt werden konnten, belegt werden. Dabei sind auch der Verzögerungszeitraum und der ursprüngliche Zeitplan darzulegen. Selbstauskünfte der Bieter und pauschale Behauptungen werden in aller Regel nicht geeignet sein, um eine Verzögerung hinreichend zu begründen.

Verzögerungen durch Umplanungen, bereits vor der Krise eingetretene Insolvenzen von Herstellern oder sonstige Verzögerungen, deren Ursachen außerhalb der Pandemie liegen, werden von der Bundesnetzagentur nicht akzeptiert werden können.

3) **Wie läuft das Fristverlängerungsverfahren ab?**

Bei Zuschlägen von Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen werden die eingereichten Anträge zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Sollten Unterlagen fehlen oder die Anträge nicht stringent sein, wird die Bundesnetzagentur bei den Bietern nachfragen. Liegen alle Unterlagen vor, wird über den Fristverlängerungsantrag entschieden. Die Bundesnetzagentur wird den Bietern das Ergebnis über die zugestandene Fristverlängerung per Bescheid mitteilen.

Bei **Solaranlagen** ist zunächst die geplante Anlage als Projekt im Marktstammdatenregister zu registrieren.

Im Anschluss daran stellt der Bieter **einen Antrag auf die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung** und versendet diesen zusammen mit dem formlosen Antrag auf Fristverlängerung an die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur prüft zunächst den Antrag auf Fristverlängerung auf Vollständigkeit und Plausibilität. Sollten Unterlagen fehlen oder die Anträge nicht stringent sein, wird die Bundesnetzagentur bei den Bietern nachfragen. Liegen alle Unterlagen vor, wird über den Fristverlängerungsantrag entschieden. Die Bundesnetzagentur wird den Bietern das Ergebnis über die zugestandene Fristverlängerung per Bescheid mitteilen.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, ist ein weiterer finalisierter Antrag auf Zahlungsberechtigung zu stellen, da sich geringfügige Abweichungen zum registrierten Projekt – z.B. bis 5% der installierten Leistung – ergeben haben können.

4) **Wie oft kann ein Antrag gestellt werden?**

Anträge sollten grundsätzlich nur einmal – frühestens acht Monate vor Fristablauf – gestellt werden, nämlich dann, wenn die Dauer der Verzögerungen feststeht.

Treten nach der gewährten Verlängerung durch die Fortdauer der Krise weitere Verzögerungen auf, ist ein erneuter Antrag nicht ausgeschlossen.

II. **Technologiespezifische Fragestellungen**

1) **Können Zuschläge von Solaranlagen nach dem Antrag auf Fristverlängerung auf anderen Flächen realisiert werden?**

Nein, denn mit der Beantragung der Zahlungsberechtigung werden die Gebotsmengen dem im Marktstammdatenregister registrierten Projekt zugeordnet. Damit werden die Mengen diesem Standort zugeordnet.

2) **Können die Solarprojekte nach der Antragstellung auf Fristverlängerung aber vor der Inbetriebnahme veräußert werden?**

Eine Veräußerung des Projekts ist zu diesem Zeitpunkt nicht möglich und führt zu einem Verlust der Zahlungsberechtigung, da die Bieter-Betreiber-Identität gewahrt werden muss.

3) Müssen Inhaber eines Zuschlages für Solaranlagen bei einer Inbetriebnahme nach 18 Monaten eine Reduzierung des Fördersatzes trotz Verlängerung hinnehmen?

Sofern der Antrag auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung zusammen mit dem Antrag auf Fristverlängerung rechtzeitig, also innerhalb der 18 Monate ab Zuschlagserteilung, gestellt wird, wird der Fördersatz nicht reduziert. Der Antrag kann also 16 Monate nach Zuschlagserteilung gestellt werden (siehe I.1.).

4) Beginnt die Förderdauer für Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen trotz Fristverlängerung nach Ablauf der gesetzlichen Realisierungsfrist dennoch zu laufen?

Die Förderdauer beginnt für diese Zuschläge spätestens nach 30 Monaten bei Windenergieanlagen an Land (mit Ausnahme von Zuschlägen für Bürgerenergiegesellschaften ohne Genehmigung) und 24 Monaten bei Biomasseanlagen (mit Ausnahme von bestehenden Biomasseanlagen) unabhängig davon, ob bis dahin eine Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist. Da sich diese Rechtsfolgen unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, kann die Bundesnetzagentur an dieser Stelle keine abweichende Regelung treffen. Eine Änderung dieser Rechtsfolge ist nur durch eine Gesetzesänderung möglich; die Bundesnetzagentur steht hier im engen Austausch mit dem Gesetzgeber.

5) Müssen für Windenergieanlagen an Land und Biomasseanlagen die Pönalen wegen der verzögerten Inbetriebnahme gezahlt werden?

Die Bundesnetzagentur sieht davon ab, dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bei Zuschlägen, bei denen Corona-bedingt eine Fristverlängerung gewährt wurde, eine Mitteilung zu den Pönalen zu machen. Änderungen, die Pönalzahlung selbst betreffen, sind nur durch Gesetzesänderungen möglich; die Bundesnetzagentur steht hier im engen Austausch mit dem Gesetzgeber.

III. Sonstiges

1) Wann werden die Sicherheiten ausgekehrt?

Sicherheiten werden wie gehabt erst nach der Realisierung des Projekts und der Prüfung der Meldung der Inbetriebnahme der Anlage im Marktstammdatenregister durch den Netzbetreiber ausgekehrt, da sie die Realisierung der Anlage absichern.

2) Verändern sich weitere Meldefristen, wie beispielsweise die zum Marktstammdatenregister, durch den Antrag auf Fristverlängerung?

Nein, sämtliche sonstigen Meldefristen bleiben unberührt. Insbesondere muss bei allen Anlagen die Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister registriert werden.